

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Krebszentren

Mitglieder-Reglement

Das Mitglieder-Reglement ist integraler Bestandteil der aktuell gültigen Version der Statuten der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Krebszentren. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten festgehalten.

Das Mitglieder-Reglement regelt die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft und den Mitgliederbeitrag.

Ordentliche Mitglieder im Sinn der Statuten können klinisch-onkologische Zentren (Krebszentren) in der Schweiz werden, die

- über eine Geschäftsordnung verfügen
- die über die onkologischen Kernkompetenzen (Chirurgie, Radioonkologie, Medizinische Onkologie, Nuklearmedizin, Pathologie) vor Ort verfügen oder durch Kooperationsverträge eingebunden haben
- über ein Qualitätsmanagement-System verfügen
- sich aktiv an klinischer Forschung beteiligen (z.B. als stimmberechtigtes Mitglied der SAKK oder vergleichbar)
- anerkannte ärztliche Weiterbildung im onkologischen Bereich anbieten
- als Tumorzentrum nach DKG (oder vergleichbares Zertifikat) zertifiziert sind oder mindestens zwei Organzentren entsprechend zertifiziert sind

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Äquivalenz der Zertifikate.

Die Grundlagen für eine **assoziierte Mitgliedschaft** sind in den Statuten festgehalten. Die Dauer für eine assoziierte Mitgliedschaft beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit, diese um jeweils vier Jahre zu verlängern.

Der jährliche **Mitgliederbeitrag** wird festgelegt auf

- Fr. 5000.- pro Jahr für ordentliche Mitglieder
- Fr. 3000.- pro Jahr für assoziierte Mitglieder

Es ist das deklarierte Ziel, die Mitgliedschaft weiteren qualifizierten Zentren zu ermöglichen, insbesondere auch in anderen Sprachregionen mit anderen Strukturen der Qualitätssicherung.